

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1592

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Nord e. V.

Zu: Pflegebegutachtung weiterentwickeln und digitaler gestalten
der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen – Drucksache 20/504

An den
Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Katja Rathje-Hoffmann, Vorsitzende des Sozialausschusses
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Sozialverband VdK Nord e. V.
Landesverbandsgeschäftsstelle
Hasseldieksdammer Weg 10
24116 Kiel

Telefon: 0431 69023168
Telefax: 0431 69023169
E-Mail: nord@vdk.de

Kiel, 14.06.2023

Der Sozialverband VdK Nord e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme einbringen zu können. Als Teil des größten Sozialverbands Deutschland mit 2,2 Millionen Mitgliedern vertritt der VdK Nord die Mitgliederinteressen in Schleswig-Holstein. Die Sozialrechtsberatung und das soziale Engagement im Ehrenamt zeichnen den Verband aus. Zudem werden die sozialpolitischen Interessen der Mitglieder, insbesondere der Rentner, Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen vertreten. Als gemeinnütziger Verband finanzieren wir uns allein durch Mitgliedsbeiträge und sind parteipolitisch und konfessionell neutral.

Ausgangslage aus Sicht des VdK Nord

Durch den in den letzten Jahren rapiden Anstieg pflegebedürftiger Menschen und den damit verbundenen ebenso immensen Aufwuchs an Pflegebegutachtungen kommt es mittlerweile regelhaft zu deutlich verspäteten Begutachtungen durch den Medizinischen Dienst (MD). Damit verbunden ist der nicht mehr zeitgerechte Leistungsbezug der Betroffenen. Teilweise müssen die Pflegehaushalte monatelang auf eine Begutachtung warten und damit entweder auf Leistungen verzichten oder in finanzielle Vorleistung gehen. Es ist zu befürchten, dass sich diese Situation in der Zukunft noch weiter verschlechtern wird.

Zum einen wird der Anteil pflegebedürftiger Menschen weiter steigen und zum anderen wird es immer schwieriger werden, ausreichend qualifiziertes Personal für die Begutachtungen zu akquirieren. Hinzu kommt, dass die Pandemie-Zeit nicht dazu genutzt wurde, die Pflegefachkräfte sinnvoll zu stärken. Vor diesem Hintergrund braucht es auch beim Begutachtungsverfahren insgesamt eine Neubewertung.

Zum Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

Bewertung des Sozialverbands VdK Nord

Die Fraktionen schlagen in ihrem Antrag eine Erweiterung der Begutachtungsinstrumente um Telefon- und Videointerviews auch außerhalb von Krisensituationen vor. Dazu haben wir eine Mitgliederbefragung durchgeführt, um die Belange unserer Mitglieder aufzunehmen. In einem kurzen Zeitfenster erhielten wir 249 Rückmeldungen. Auch wenn die Zahl nicht repräsentativ ist, spiegeln die Antworten und Erfahrungsberichte der telefonischen Begutachtung während der Corona-Pandemie doch den Eindrücken aus der täglichen Sozialrechtsberatung des VdK Nord wider.

Die weit überwiegende Zahl der Teilnehmer wünscht sich aus verschiedenen Gründen weiterhin eine Begutachtung in den eigenen vier Wänden. Während der coronabedingten telefonischen Begutachtung gab es vor allem bei Hochaltrigen nicht selten schon das Problem, das Telefon richtig zu bedienen. Vielen Antragstellern ist es im telefonischen Interview schwergefallen, krankheitsbedingt sich zu konzentrieren oder aufgrund von Schwerhörigkeit den Mitarbeitenden des MD richtig zu verstehen, wodurch folglich falsche Antworten gegeben wurden. Grundsätzlich gibt es bei vielen Mitgliedern Bedenken, dass digitale Begutachtungen nicht die gesamte Wohnsituation und körperliche Beeinträchtigungen erfassen sowie Einfallstor für Dritte sein können, die bei älteren Menschen kriminelle Aktivitäten durchführen wollen.

Andererseits gaben 52 Prozent der Teilnehmer an, unter bestimmten Voraussetzungen offen zu sein für alternative Begutachtungsformen, um vor allem die langen Wartezeiten und Termenschwierigkeiten mit Angehörigen zu vermeiden. Hier ist es ihnen aber wichtig, dass Gutachter qualifiziert in dem Begutachtungsinstrument sind und auch kompetente Hilfestellung für den Vorgang geben können, es sich um eine nachfolgende Begutachtung handelt, eine Wahlmöglichkeit bestehen bleibt und der Datenschutz eingehalten wird. Auch wurde gefragt: Können sich wichtige Bezugspersonen problemlos in Videointerviews zuschalten? Mit welchem Format ist dieses Begutachtungsinstrument geplant?

Folglich ist es aus unserer Sicht unerlässlich, wenn es um die sachgerechte medizinische Beurteilung des Allgemeinzustandes einer antragstellenden Person geht, für die **Erstbegutachtung weiter eine persönliche Befunderhebung vor Ort im häuslichen Umfeld** vorzunehmen.

Nach unserer Auffassung können telefonische bzw. videogestützte Interviews eine vernünftige Ergänzung zur Begutachtung im Wohnbereich sein, sofern gesetzliche Rahmenbedingungen für Rechtssicherheit bei allen Beteiligten sorgen:

- Das **strukturierte Telefon- bzw. Videointerview** wird **ausschließlich bei Wiederholungs- und Höherstufungsbegutachtungen** eingesetzt.
- **Für bestimmte Personengruppen** (beispielsweise Kinder, Menschen mit seltenen Erkrankungen, Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen) sollten auch weiterhin **ausschließlich Begutachtungen im Wohnbereich** erfolgen. Welche Personengruppen das konkret betrifft, wird derzeit im Projekt „Analyse des Einsatzes des Telefoninterviews zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI“ eruiert. Die Ergebnisse sind abzuwarten.
- Dem **Wunsch der Betroffenen muss auch weiterhin gefolgt werden**, das heißt sofern eine Begutachtung im Wohnbereich bevorzugt wird, ist dem von Seiten der Gutachter nachzukommen.



Darüber hinaus sind alle Beteiligten aufgefordert, weitere Überlegungen anzustrengen, um die oben beschriebene Ausgangslage zu verbessern. Von daher unterstützt der VdK Nord nachdrücklich die geplante Regelung in § 18e SGB XI, nach der der MD Bund die Möglichkeit erhält, mit Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung, Modellvorhaben, Studien und wissenschaftliche Expertisen zur Weiterentwicklung des Verfahrens zur Pflegebegutachtung durchzuführen. Bezüglich eines möglichen zukünftigen Einsatzes telefonischer und digitaler Kommunikationsmittel bei der Untersuchung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit weisen wir darauf hin, dass dies **barrierefrei und nicht ausgrenzend** erfolgen muss.